

S A T Z U N G



der Offizierkameradschaft Rotenburg (Wümme) e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) 1. Der Verein führt den Namen "Offizierkameradschaft Rotenburg (Wümme) e.V." und hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.
- (2) 1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) 1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege der Kameradschaft, die Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes, vor allem der jüngeren Offiziere und des Offiziernachwuchses, die Pflege der Verbindungen zu den Reserveoffizieren und den pensionierten Mitgliedern, zu den Angehörigen befreundeter Streitkräfte, der Bundespolizei, des Zolls und der Polizei.
2. Zweck des Vereins ist es auch, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen sowie die Beziehung zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen, mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und der Wissenschaft zu pflegen.
3. Der Verein ist uneigennützig tätig.
- (2) 1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er erwartet jedoch von seinen Mitgliedern ein Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne unseres Grundgesetzes sowie insbesondere für die Erhaltung und Förderung des Verteidigungswillens unseres Volkes.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) 1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig, der Antrag ist schriftlich zu stellen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand gem. Vorgaben der Mitgliederversammlung.
- (2) 1. Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Austritt,
2. auf Beschluss des Vorstandes bei wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung.
- (3) 1. Der Austritt nach Abs. 2 Nr. 1. 1. ist schriftlich, spätestens einen Monat vor Ende des Halbjahres, zu erklären. Er wird wirksam am Ende des Halbjahres, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.

- (4) 1. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses kann das Mitglied beim Vorstand Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der nächsten Versammlung über den Ausschluss.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) 1. Die Beitragspflicht beginnt jeweils zum Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, und dauert bis zum letzten Tag des Halbjahres, in dem noch eine Mitgliedschaft bestand.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht zum Ende des Halbjahres, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht, bei Ausschluss gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2. endet die Beitragspflicht mit Ende des laufenden Halbjahres, in dem der Beschluss des Vorstandes gültig wird bzw. durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
3. Über eine evtl. gerichtliche Durchsetzung der Beitragsforderung beschließt der Vorstand jeweils gesondert.
- (3) 1. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von bereits gezahlten Beiträgen.
2. Ggf. eingezahlte Kapitaleinlagen sind jedoch wieder auszuzahlen. Der Ausscheidende hat keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) 1. Organe sind:
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) 1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (2) 1. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist einmal im Jahr vom Vorsitzenden zu berufen. Sie soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres stattfinden. Die Leitung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vorstand kann aus begründetem Anlass jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen.
3. Ein Drittel der Mitglieder kann den Vorstand schriftlich zur Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.
Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages beim Vorstand durchzuführen.

- (3) 1. Jede Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag, der dem Absendetag folgt.
- (4) 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 2. Wahl der Kassenprüfer,
 3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie der Fälligkeit,
 4. Beschluss über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung,
 5. Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichtes mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung, neuem Haushaltsplan und ggf. Entlastung des Vorstandes,
 6. Beschluss über Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen und wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist.
 2. 1. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung berufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die besondere Beschlussfähigkeit ist in der Ladung hinzuweisen.
 2. Bei unaufschiebbaren Beschlussfassungen kann der Vorsitzende bereits in der ersten Einladung auch zur weiteren Mitgliederversammlung laden. Diese erfolgt dann am gleichen Tag und Ort eine Stunde nach der nicht beschlussfähigen Versammlung. Auch hier ist auf die dann besondere Beschlussfähigkeit in der Ladung hinzuweisen.
3. Die Beschlussfassung muss geheim (schriftlich) vorgenommen werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- (6) 1. Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den Mitgliedern in Schriftform stichwortartig mit der Ladung zuzustellen und bei Beschluss mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu nehmen.
 2. Anträge zur Beschlussfassung, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu nehmen, wenn sie beschlossen worden sind.
- (7) 1. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Der Protokollführer wird vor Eintritt in die Tagesordnung vom Versammlungsleiter festgelegt. Es soll folgende Angaben enthalten:
 1. Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
 2. Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer,
 3. Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anhang),
 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
 5. Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
 7. Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
 8. Anträge zur Beschlussfassung,
 9. Art der Abstimmung,
 10. genaues Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, ggf. ungültige Stimmen), bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen (bei Abwesenheit wird die schriftliche Einverständniserklärung als Anlage beigelegt),

11. Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.
2. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekannt zu geben.

§ 7

Der Vorstand

- (1) 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie ggf. die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem *geschäftsführenden Vorstand* mit:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 2. dem *erweiterten Vorstand* mit:
 - dem Schriftführer,
 - den Beisitzern, deren Anzahl vor jeder Neuwahl von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.
- (3) 1. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) 1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied bestellen.
2. Dies ist auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzutragen.
- (6) 1. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein nach außen.
2. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) 1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist. Im Rahmen von Abs.1 Nr. 1. ist der Vorstand vor allem zuständig für:
 1. Leitung aller Veranstaltungen der Offizierkameradschaft,
 2. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 3. Abfassen und Erstellen des Jahresberichtes mit Gewinn- und Verlustrechnung für die Mitgliederversammlung,
 4. Ausfertigung von Zahlungsanweisungen,
 5. Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (8) 1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind geheim zu wählen, wenn abweichend von § 6 Abs. 5 Nr. 3 mindestens ein Mitglied dies verlangt.

2. Erreicht ein Kandidat für ein Vorstandsamt nicht die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, weil sich die Stimmen auf mehrere Kandidaten verteilen, so ist der Kandidat gewählt, der nach einer Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

- (9) 1. Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden oder wenn dem Verein die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zuzumuten ist.
- (10) 1. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
1. mit Ablauf der regulären Amtsdauer,
 2. bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
 3. bei Beendigung der Mitgliedschaft,
 4. bei Niederlegung des Amtes.
- (11) 1. Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßige Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind. Der Vorsitzende kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung einladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlussfassung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss:
- Ort und Datum der Vorstandssitzung,
 - Teilnehmer,
 - Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmungsergebnis,
 - Protokollführer.
- Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (12) 1. Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung zum Vereinsregister nach der Eintragung des Vereins durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift zu geschehen und betrifft jede Änderung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und ggf. bestellte Liquidatoren. Jeder Anmeldung ist eine Protokollabschrift (bei Satzungsänderungen auch die Urschrift des Protokolls) beizufügen.
- (13) 1. Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder sind Aufgabe der Mitgliederversammlung.

§ 8

Überschüsse, Geldspenden

- (1) 1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

- (2) 1. Die Mitgliederversammlung ernennt dazu drei Liquidatoren.
2. Über die Verwendung des Bar- und Sachvermögens entscheidet die die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung.

§ 10

Änderung der Satzung

- (1) 1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund von Verfügungen des Registergerichtes notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 11

Salvatorische Klausel

- (1) 1. Sollte sich eine Klausel dieser Satzung als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinne und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.12.2007 errichtet.

f.d.R.d.A

Im Original gezeichnet

Peters

Hauptmann

Eingetragen beim Amtsgericht Walsrode unter VR 170161 am 22.05.2008

F.d.R.d.A.

Paul J. Stadler

Hauptmann a. D.

Kassenwart u. Geschäftsführer